ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 437, 3. Änderung „Münchner Straße Ost“ - Inkrafttreten

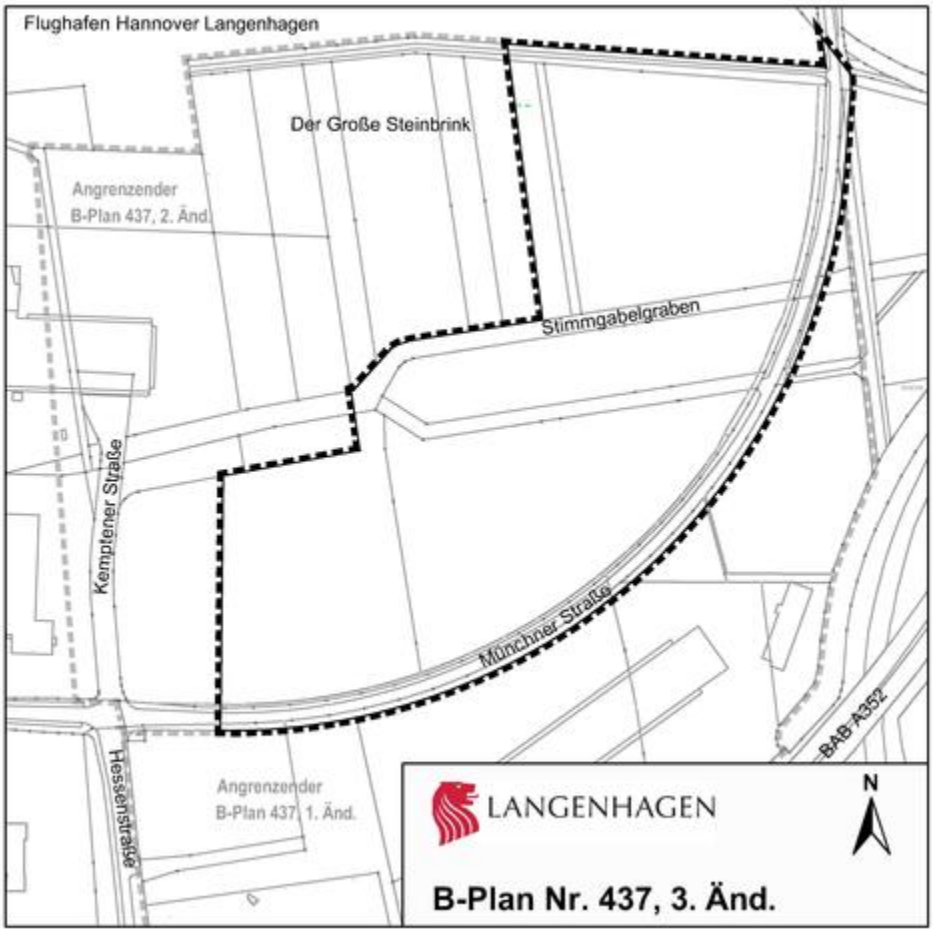

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hannover

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (GVBl. S.46), zuletzt geändert am 06. April 2017 i.V.m. § 245 c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBl. S. 48) den Bebauungsplan **Nr. 437, 3. Änderung „Münchner Straße Ost“** bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Die Region Hannover hat den Bebauungsplan 437, 3. Änderung mit Verfügung vom 07.05.2018 – AZ: 61.03-21102-437/10-1/18 –gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 437, 3. Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 437, 3. Änderung „ Münchner Straße Ost“ wird mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, bereitgehalten und kann während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr) und zeitnah jederzeit auch online unter geodaten.langenhagen.de / Baurecht / rechtsverbindliche B-Pläne von jedermann eingesehen werden. Auf das Geodatenportal kommen Sie auch über den entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt Langenhagen (www.langenhagen.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des §

215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langenhagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Langenhagen, den 01.09.2018

Mirko Heuer
Bürgermeister